

Satzung des Schulfördervereins der Grundschule Theresianum in Breisach



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Schulförderverein TESS(Theresianum, Eltern, Schüler, Sponsoren).

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Breisach

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Theresianum in Breisach.

(2) Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:

- Förderung des sozialen Miteinanders /der sozialen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler,
- bessere Integration von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Kulturen,
- Förderung des Kontakts der Schule zur Gemeinde,
- Stärkung der Identifikation der Schüler, Eltern und Lehrer mit ihrer Schule,
- Förderung von Projekten an der Schule

(3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch Projekte und Arbeitsgemeinschaften, Förderung schulischer Veranstaltungen, Förderung von Klassenfahrten und Exkursionen etc.

§3 Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Satzung des Schulfördervereins der Grundschule Theresianum in Breisach

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht und nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person werden.
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller hat Beschwerderecht in schriftlicher Form gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - b durch den Tod eines Mitglieds oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - c durch förmliche Ausschließung aus dem Verein. Eine Ausschließung kann in begründeten Fällen durch den Vorstand erfolgen, insbesondere dann, wenn das Mitglied gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane, die Satzung oder das Vereinsinteresses verstoßen hat.

Satzung des Schulfördervereins der Grundschule Theresianum in Breisach

d durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

- (5) Die Entscheidung über eine Ausschließung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zugeben. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch ohne aufschiebende Wirkung beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (7) Die Mitgliedschaft endet ausdrücklich nicht automatisch mit dem Austritt des Kindes aus der Schule, da eine Verbundenheit mit der besuchten Schule auch nach Verlassen der Schule angenommen wird und gefördert werden soll.
- (8) Auf Antrag des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:
- a. dem ersten Vorsitzenden/in,
 - b. dem zweiten Vorsitzenden/in,
 - c. dem/der Schriftführer(in)

Satzung des Schulfördervereins der Grundschule Theresianum in Breisach

- d. dem/der Kassenwart(in)
 - e. bis zu zwei Beisitzer
- (3) Dem Vorstand soll als Beisitzer mindestens je einem Vertreter der Schule und des Elternbeirates angehören, falls diese nicht bereits aus der Vorstandswahl als Vorstandsmitglieder hervorgehen.
- (4) Vorstand im Sinne §26 des BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Jede(r) von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Die Vertretungsmacht ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als € 500.- die Zustimmung des Gesamtvorstandes eingeholt werden muss. Diese Bestimmung gilt nur im Innenverhältnis
- (6) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluß bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlußfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).
- (8) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzende(n).

Satzung des Schulfördervereins der Grundschule Theresianum in Breisach

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.

- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Festlegung einer Beitragsordnung,
 - Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Satzung des Schulfördervereins der Grundschule Theresianum in Breisach

Vermögen des Vereins an die Grundschule Theresianum in Breisach , die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Zweckes des Vereins zu verwenden hat.

.

Vorstehende Satzung wurde am in Breisach von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

(Vorname, Zuname, eigenhändige Unterschrift)

1.

2.

3.

4.

5.

6.

**Satzung des Schulfördervereins
der Grundschule Theresianum in
Breisach**

7.